OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702563/5/StB/KN

Datum:
Linz, 30. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der C B, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5.5.2023, GZ: 0017093/2022 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden, herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass in Punkt I. Tatbeschreibung der Satzteil „*bei der nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen konnten,*“ zu entfallen hat und der letzte Satz zu lauten hat:
„Dabei hat die Beschuldigte jedoch, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Dornach, festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung, somit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard sowie auch keine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl sie dazu gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz der 6. COVID-19-SchuMaV verpflichtet gewesen wäre und ihr zumindest letztere aus gesundheitlichen Gründen auch zumutbar gewesen ist. Ein Ausnahmetatbestand iSd § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV lag nur hinsichtlich der FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vor.“ sowie die

Fassungen des § 5 Abs. 1 und 4 COVID-19-MG auf „*BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGB. I Nr. 255/2021*“, des § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG auf „*BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021*“ und des § 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV auf „*BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021*“ geändert bzw. ergänzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Behördenverfahren bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.5.2023, GZ: 0017093/2022 AS/VS, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine Geldstrafe von 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden, verhängt.

Ihr wurde zusammengefasst vorgeworfen, sie habe am 16.1.2022 um 15:10 Uhr in 4020 Linz, Wiener Straße/Westbahnunterführung, an einer Versammlung (Demonstration) und somit einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), bei der nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen konnten, teilgenommen und dabei keine Maske iSd § 2 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV, somit keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl sie dazu gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV verpflichtet gewesen wäre.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit E-Mail vom 6.6.2023 Beschwerde und begründete diese unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung damit, dass sie seit 25.1.2021 eine Befreiung für die FFP2-Maske habe. Sie habe bereits nach wenigen Minuten eine sehr bedenkliche Sauerstoffsättigung, was seitens ihrer Hausärztin festgestellt worden sei. Auch das Tragen einer „normalen Maske“ würde ihr Schwindel bereiten, weshalb sie die Maske unmöglich durchgehend tragen habe können.

I.3. Mit Schreiben vom 3.7.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt (Behördenakt) zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 4.8.2023 gewährte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Verweis auf die vorläufige Rechtsansicht hinsichtlich der ärztlichen Bestätigung und unter Vorlage der amtswegig beigeschafften ergänzenden Stellungnahme der attestierenden Ärztin vom 26.5.2023 Parteiengehör. Diese darin der Bf eingeräumte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme verstrich ungenutzt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerde sowie in die amtswegig beigeschaffte ergänzende Stellungnahme der attestierenden Ärztin, die AMS-Mitteilung über den Leistungsanspruch vom 23.3.2023 und den amtswegig eingeholten Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die Bf hat am 16.1.2022 um 15:10 Uhr in 4020 Linz, Wiener Straße/Westbahnunterführung, an einer Versammlung (Demonstration) teilgenommen. Dabei hat sie weder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard noch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen [Anzeige, ON 1, Behördenakt], obwohl ihr zumindest letztere aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen ist.

II.2.2. Die Bf verfügt über eine von Dr. A W, Ärztin für Allgemeinmedizin, ausgestellte ärztliche Bestätigung, die mit 25.1.2021 datiert ist und festschreibt, dass die Bf *„von medizinischer Seite her, keine FFP2 Masken als Mund Nasen Schutz tragen* [soll]“. [Beilage zur Beschwerde, ON 1, Gerichtsakt]

II.2.3. Über die Bf scheinen im Verwaltungsstrafregister bei der belangten Behörde insgesamt drei Vormerkungen auf, wobei das Rechtskraftdatum zweier davon vor dem Tatzeitpunkt liegt. Im ersten – relevanten – Fall, rechtskräftig seit 11.2.2021, wurde über die Bf wegen Übertretung des § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe von 150 Euro verhängt, im zweiten Fall, rechtskräftig seit 3.6.2021, wurde über die Bf eine Geldstrafe von 200 Euro wegen Übertretung des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 verhängt. [ON 2, Gerichtsakt]

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.100 Euro (Notstandshilfe). [ON 4, Gerichtsakt]

II.3. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Darüber hinaus gründet die Feststellung, dass es der Bf im Tatzeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen ist, zumindest eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, auf der ärztlichen Bestätigung vom 25.1.2021 sowie auf der Stellungnahme der attestierenden Ärztin vom 26.5.2023, wozu sich die Bf nicht geäußert hat.

Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 6/2022, ist der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske (iSd § 2 Abs. 1 leg. cit.: Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Damit sind die Bescheinigungsmittel im Hinblick auf die Tatsache der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Maskentragepflicht aus gesundheitlichen Gründen beschränkt. (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277)

Zumal die von der Bf vorgelegte ärztliche Bestätigung vom 25.1.2021 dem ausdrücklichen Wortlaut zufolge nur die FFP2-Maske ausschließt und dies von der attestierenden Ärztin mit Stellungnahme vom 26.5.2023 nochmals bekräftigt sowie gleichzeitig mitgeteilt wurde, dass das Tragen einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen möglich gewesen ist, konnte die Bf nicht glaubhaft machen, dass ihr das Tragen jeglicher Maskenvariante aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar war. Lediglich hinsichtlich des Tragens einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ist sie ihrer Obliegenheit zur Glaubhaftmachung nachgekommen.

Das Tragen einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung, also einer abgestuften Maskenvariante, war ihr hingegen im Tatzeitpunkt durchaus möglich, weshalb die entsprechende Feststellung zur gesundheitlichen Zumutbarkeit getroffen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anwendbare Rechtsvorschriften:

Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, der im Tatzeitpunkt in Geltung stand und auf Sachverhalte, die sich bis zum Ablauf des 30.6.2023 ereignet haben, weiterhin anzuwenden ist (vgl. § 1 Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, BGBl. I Nr. 69/2023), begeht eine mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, bedrohte Verwaltungsübertretung, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, können beim Auftreten von COVID-19 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten – vorbehaltlich „kleiner Zusammenkünfte“ iSd Abs. 2 par. cit. – geregelt werden, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Betracht (§ 1 Abs. 5 Z 2 COVID-19-MG).

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021, normiert, dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, auch im Freien eine Maske, d.h. eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (vgl. § 2 Abs. 1 leg. cit.), zu tragen ist.

Gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 6/2022, gilt diese Maskenpflicht allerdings nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme erfolgt für Betroffene jedoch nicht sofort und vollumfänglich, sondern im Sinne eines abgestuften Systems, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Erst wenn sowohl das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, als auch das Tragen einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung, als auch das Tragen einer nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen (oder

behinderungsspezifischen) Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Damit galt im Tatzeitpunkt bei Versammlungen eine Maskenpflicht, die je nach gesundheitlichem Zustand unterschiedlich ausgeprägt war.

III.2. Objektiver Tatbestand:

Die Bf hat am 16.1.2022 um 15:10 Uhr in 4020 Linz, Wiener Straße/Westbahnunterführung und somit im Freien, an einer Versammlung (Demonstration) teilgenommen. Zumal es sich bei dieser Versammlung (Demonstration) um eine solche iSd Versammlungsgesetzes 1953 handelte, galt für sie gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV die Pflicht zum Tragen einer Maske; konkret galt für sie gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV die Pflicht zum Tragen einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung, weil ihr das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar war, erstere Maskenvariante hingegen schon.

Dieser Verpflichtung ist sie jedoch nicht nachgekommen, zumal sie im Tatzeitpunkt keine solche entsprechende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Sie hat damit an einer Zusammenkunft entgegen der in § 5 Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG festgelegten Auflage teilgenommen und dadurch den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV verwirklicht.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (stRsp z.B. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152 mwN; 25.3.1992, 92/02/0040; 18.9.1987, 86/17/0020; 14.10.1976, 1497/75; 20.5.1968, 0183/67). Dies hat in erster Linie durch

geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind für eine Glaubhaftmachung des Gegenteils nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich bei § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit. Diese konnte die Bf im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht entkräften und das Gegenteil glaubhaft machen. Der Wortlaut der ärztlichen Bestätigung vom 25.1.2021 lässt keinen Interpretationsspielraum zu, was der Bf durchaus bewusst gewesen sein musste, zumal sie selbst in ihrem Beschwerdevorbringen darlegt, dass sie „*seit 25.01.2021 eine Befreiung für die FFP 2 Maske*“ habe. Ein einsichtiger und besonnener Mensch hätte an Stelle der Bf in dieser Situation eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, weshalb die Bf objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, obwohl ihr ein rechtstreues Handeln zumutbar gewesen ist. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen sind in der Begründung des Bescheides insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Gesetzmäßigkeit erforderlich ist. (vgl. z.B. VwGH 19.12.2002, 2000/15/0094; 26.2.1996, 95/10/0171; 26.2.2014, Ro 2014/04/0028; auch 24.11.2008, 2006/05/0113)

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 100 Euro beträgt 20% der normierten Höchststrafe. Der von der belangten Behörde strafmildernd

angenommenen langen Verfahrensdauer stehen erschwerend zwei einschlägige rechtskräftige Vormerkungen gegenüber. In Anbetracht der von der belangten Behörde allerdings nicht gewerteten äußerst geringen Einkommenssituation der Bf (Notstandshilfe) war eine Reduktion der verhängten Geldstrafe auf 80 Euro geboten.

Eine weitere Herabsetzung der Strafe sowie ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kam aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes der Gesundheit und vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen sowie aus spezial- und generalpräventiven Gründen jedoch nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Die Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde einen begründeten Ratenzahlungsantrag zu stellen (§ 54b Abs. 3 VStG).

III.5. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlicher Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097)

Zumal der 2G-Nachweis vorliegend kein Tatbestandselement darstellt, war der Spruch um diesen Passus zu bereinigen. Weiters musste im Zusammenhang mit der Ausnahme von der FFP2-Maskenpflicht aufgrund der gesundheitlichen Unzumutbarkeit eine Spruchkorrektur vorgenommen werden. Dabei kommt es nicht zu einem „Austausch“ der Tat, zumal die übertretene Norm eine dem individuellen Gesundheitszustand entsprechend abgestufte Maskenpflicht vorsieht. Erst wenn der Beschuldigte ein dahingehendes Vorbringen erstattet bzw. Urkunden vorlegt, kann der nächste Ausnahmetatbestand geprüft werden. Dies war vorliegend der Fall, weshalb der Tatvorwurf unter Berücksichtigung des vorliegenden Ausnahmetatbestandes zulässigerweise präzisiert wurde.

Der Beschuldigte hat weiters ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 17.9.2014, 2011/17/0210; auch VwGH 28.5.2021, Ra 2021/02/0092; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Zumal nicht alle Fassungen der anwendbaren Normen korrekt bzw. vollständig angegeben wurden, entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen und war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 6.5.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.4.2022, Ra 2022/02/0024; 12.3.2021, Ra 2021/06/0046; 25.4.2019. Ra 2018/09/0113; 27.6.2007, 2005/03/0231; 14.9.2021, Ra 2021/09/0172).

III.6. Kosten:

Die Bf hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verwaltungsgerichtsverfahren zu leisten, zumal der Beschwerde infolge Herabsetzung der Geldstrafe teilweise Folge gegeben wurde.

Die behördlichen Verfahrenskosten bleiben trotz Herabsetzung der Geldstrafe mit 10 Euro unverändert (§ 64 Abs. 2 VStG: 10% der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des eindeutigen Normenwortlautes sowie an der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung gelöst werden. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha